

Satzung der Deutschen Gesellschaft für NeuroIntensiv- und Notfallmedizin

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für NeuroIntensiv- und Notfallmedizin“ (DGNI).
2. Im internationalen Schriftverkehr bedient sich die Gesellschaft der Bezeichnung „German Society of Neurocritical Care“ (GSNCC).
3. Die Gesellschaft ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
4. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft bezweckt selbstlos die Förderung von Wissenschaft, Praxis und Forschung in der Neurointensiv- und Notfallmedizin. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Förderung des Wissensaustausches der Neurointensiv- und Notfallmedizin und deren interdisziplinären Kommunikation auf allen Versorgungsebenen;
 - durch die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Gesellschaften und Verbänden, die sich mit Fragen der Neurointensiv- und – Notfallmedizin befassen;
 - durch die Vertretung der gemeinsamen Belange der Neurointensiv- und Notfallmedizin gegenüber Behörden, ärztlichen Berufsvertretungen, gesundheitspolitischen Institutionen, Kosten- und Krankenhausträgern, ärztlichen Landesvertretungen und Forschungsförderungsinstitutionen sowie anderen Stellen;
 - durch die Kommunikation mit wissenschaftlichen Vereinigungen im Ausland, die sich mit der Neurointensiv- und -notfallmedizin in Wissenschaft und Praxis befassen;
 - durch die Beteiligung an internationalen Kongressen auf dem Gebiet der Neurointensiv- und -Notfallmedizin;
 - durch die Vertretung von Belangen der Neurointensiv- und Notfallmedizin auf internationaler Ebene;
 - durch Gründung und Ausstattung von gemeinnützigen Einrichtungen oder Stiftungen zur Förderung und Weiterentwicklung der klinischen und medizinisch-technischen Forschung in der Neurointensiv- und Notfallmedizin sowie deren Einführung in die tägliche Praxis;
 - durch die Entwicklung von Standards für die neurointensiv- und notfallmedizinische Versorgung von Patienten;
 - durch die Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Neurointensiv- und Notfallmedizin, insbesondere der zertifizierten Zusatzweiterbildung „Intensivmedizin“, nach der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung;
 - durch die Förderung der Forschung in der Neurointensiv- und Notfallmedizin, insbesondere in der Schaffung einer Plattform für multidisziplinäre, fachübergreifende Forschungsprojekte (inklusive Pflegeforschung);
 - durch die Bearbeitung ethisch-juristischer Fragestellungen und die Entwicklung von Leitlinien für die Grenzen neurointensiv- und notfallmedizinischer Behandlungspflicht;
 - durch Beiträge zur Qualitätssicherung in der Neurointensiv- und Notfallmedizin.
2. Jährlich findet ein wissenschaftlicher Kongress statt, der von einer Kongressorganisation veranstaltet wird. Das wissenschaftliche Programm des Kongresses wird von der Programmkommission festgelegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Finanzielle Mittel

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Vermögen und die Einkünfte der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft mit Ausnahme der Erstattung von Kosten.
3. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, korrespondierenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2.
 - Ordentliche Mitglieder sind Ärztinnen und Ärzte, die zur Unterstützung der Zwecke der Gesellschaft gem. § 2 der Satzung bereit sind.
 - Außerordentliche Mitglieder sind Nichtärzte, insbesondere auch nichtärztliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens, die zur Unterstützung der Zwecke der Gesellschaft gem. § 2 der Satzung bereit sind.
 - Korrespondierende Mitglieder sind Personen, insbesondere Ärztinnen und Ärzte, die sich für die Zwecke der Gesellschaft gem. § 2 der Satzung interessieren und bereit sind, die Zwecke der Gesellschaft aktiv zu unterstützen.
 - Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ideell und materiell die Zielsetzung der Gesellschaft unterstützen.
 - Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Neurointensiv- und -notfallmedizin besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Gesellschaft als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag an die Gesellschaft voraus. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
2. Über die Ernennung korrespondierender Mitglieder sowie von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium. Zur Ernennung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie wählen in der ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Vertreterin bzw. ihren Vertreter im Präsidium (im Sinne von § 11 Abs. 1 der Satzung), die bzw. der ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied sein kann. Im Übrigen steht ihnen ein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht nicht zu; sie haben beratende Stimme.
3. Die korrespondierenden und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen; sie haben beratende Stimme.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
2. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im ersten Quartal nach Aufnahme bzw. im ersten Quartal des/der Folgejahre(s) zu entrichten. Die übrigen Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod des Mitglieds;
 - durch Austritt. Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres dem Schatzmeister schriftlich mitzuteilen;
 - durch Streichung; ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung des Schatzmeisters mit seinem Beitrag ohne zureichenden Grund länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, gilt als aus der Gesellschaft ausgeschlossen; eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge nur mit Genehmigung des Präsidiums erfolgen;
 - durch Ausschluss; Mitglieder, die durch ihr Verhalten Zweck und Ansehen der Gesellschaft schädigen, können durch Beschluss des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden;
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung),
2. das Präsidium (§ 11 der Satzung).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt; in der Regel im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Jahreskongress der Gesellschaft (§ 2 Abs. 2 der Satzung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Präsidium dies verlangen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte;
 - die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Präsidiums, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt;
 - die Wahl der 2 Kassenprüfer;
 - Anträge der anderen Vereinsorgane und der Mitglieder;
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
 - die Änderung der Satzung;
 - die Auflösung der Gesellschaft und die Verwendung des Gesellschaftsvermögens nach der Auflösung;
 - die satzungsgemäßen Aufgaben;
 - Ort, Zeit und Kongresspräsidenten der nächsten wissenschaftlichen Jahreskongresse auf Vorschlag des Präsidiums.
3. Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittel-, die Auflösung der Gesellschaft einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4.
 - Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. In der Einladung sind Anträge auf Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen. Die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Gegenstände zu ergänzen, wenn der Antrag in der Mitgliederversammlung durch die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder unterstützt wird.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1.

Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Gegenstände, Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer oder einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollierenden zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 11 Präsidium – Zusammensetzung, Amtszeiten, Aufgaben, Geschäftsordnung

1. Zusammensetzung

1. Das Präsidium besteht aus 7 Mitgliedern mit Stimmrecht, und zwar aus dem Präsidenten, dem 1. und dem 2. Vizepräsidenten - das sind der ehemalige und der zukünftige Präsident - dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern, von denen einer Vertreterin bzw. Vertreter der außerordentlichen Mitglieder ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 der Satzung. Alle anderen 6 Präsidiumsmitglieder sind ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2, erster Unterpunkt der Satzung.
2. Der Präsident und 1. Vizepräsident sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Präsident und 1. Vizepräsident müssen sich im Fachgebiet unterscheiden. Von den 6 Präsidiumsmitgliedern, die als Vertreter der ordentlichen Mitglieder gewählt werden, müssen 3 als Neurologen und 3 als Neurochirurgen tätig sein. Die Mitgliederversammlung kann ein weiteres Präsidiumsmitglied mit Stimmrecht für die Dauer von 2 Jahren wählen.

2. Amtszeiten

1. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt zwei Jahre, ebenso die Amtszeit des 1. Vizepräsidenten (ehemaligen Präsidenten) und des 2. Vizepräsidenten (zukünftigen Präsidenten). Ihre Wiederwahl in diesen Funktionen ist ausgeschlossen.
2. Der Schatzmeister wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Schriftführer wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihr Amt beginnt am 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
6. Scheidet der Präsident oder ein anderes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt, so bestimmt das Präsidium einen Vertreter bis zur Neuwahl, der demselben Fachgebiet wie das ausgeschiedene Mitglied angehören bzw. im Fall des nichtärztlichen Beisitzers den außerordentlichen Mitgliedern zugehörig sein muss.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des Präsidiums werden durch die Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 12 Geschäftsführer/ Generalsekretär

Das Präsidium kann einen Geschäftsführer/Generalsekretär berufen und definiert im Geschäftsverteilungsplan seine Aufgaben.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung des Antrages.
4. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag erfolgen sie geheim.
6. Abwesende können als Mitglieder des Präsidiums nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen.

§ 14 Beirat

Das Präsidium kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DGNI an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft, Praxis und Forschung in der Neurointensiv- und Notfallmedizin.
2. Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder der DGNI sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 17 Allgemeines

1. Das Präsidium ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht oder anderen Aufsichtsbehörden sowie dem Finanzamt verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung einstimmig vorzunehmen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für das Präsidium der DGNI:



Prof. Dr. med. Oliver Sakowitz
Präsident der DGNI

Datum: 31.01.2020